

Landesehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.



Gemäß dem Art. 22 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V.
erlässt der Landesausschuss in seiner Sitzung vom 20.11.2024 folgende

Landesehrungsordnung

1. Durchführungsbestimmungen

- 1.1. Der Landesehrungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Ehrungsanträge nach der Landesehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB), für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung von Ehrungen des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), es sei denn, die Zuständigkeit wurde einem anderen Gremium aufgrund der Satzung oder der Landesehrungsordnung des BSSB zugewiesen. Alle Ehrungsanträge auf Bundes- und Landesebene müssen dem Landesehrungsausschuss vorgelegt werden. Er besteht aus 4 Personen, die vom Landesausschuss bestellt und abberufen werden. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer dem Landesehrungsausschuss automatisch kraft Satzung des BSSB an. Mitglieder des Landesehrungsausschusses sind ein Bezirksschützenmeister, ein Bezirkssportleiter sowie zwei Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes, hiervon ein Sportleiter. Das dienstälteste Mitglied im Landesehrungsausschuss führt den Vorsitz. Die Berufung erfolgt für die Dauer der in der Satzung festgelegten Wahlperiode. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.2. Bezirke und Gaue sind dazu berechtigt - im Rahmen ihrer Zuständigkeit - eigene Ehrungsordnungen zu erlassen, soweit diese mit der Landesehrungsordnung des BSSB nicht im Widerspruch stehen. Sie haben die Berechtigung, eigene Ehrungsausschüsse einzurichten und eigene Ehrungen zu verleihen.
- 1.3. Grundsätzlich werden sämtliche Ehrungsanträge von den Vereinen, Gauen und Bezirken für alle Ebenen über das Mitgliederverwaltungsprogramm ZMI beantragt.
- 1.4. Antragsberechtigt sind unmittelbare Mitglieder (Vereine), das Landesschützenmeisteramt, die Bezirke und Gaue, es sei denn, die Antragsbefugnis wurde in dieser Landesehrungsordnung eingeschränkt. Anträge der Vereine sind beim zuständigen Gau einzureichen. Gaue leiten alle Anträge mit ausführlicher Begründung an den Bezirk weiter, nach Prüfung erfolgt die Bewilligung über den Bezirk. Ausgenommen sind das Silberne Protektorzeichen und das Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft, welche direkt vom Gau über die Landesgeschäftsstelle bestellt werden.
- 1.5. Ehrungen der Schützenjugend im BSSB werden im Rahmen der Satzung und Landesehrungsordnung des BSSB von der Landesjugendleitung selbständig bewilligt und verliehen. Die zu verleihenden Ehrungen sind dem Landesehrungsausschuss vorab zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- 1.6. Böllerehrungen werden über den jeweiligen Schützenmeister beantragt. Der Gau prüft den jeweiligen Antrag auf Vollständigkeit. Anträge auf Verleihung des goldenen Böllerzeichens werden anschließend über den Bezirksböllereferenten (Mitteilung an

den Bezirksehrungsausschuss) und über den Landesböllerreferenten an den Landesehrungsausschuss des BSSB weitergeleitet, der hierüber entscheidet. Die silbernen Böllerzeichen werden vom jeweiligen Bezirk bewilligt und bearbeitet. Goldene Ehrenzeichen sollen grundsätzlich am Bezirksschützentag, silberne Ehrenzeichen bei Böllerversammlungen des Bezirks oder bei der Gauversammlung bzw. der Gauböllerversammlung des betroffenen Gaues verliehen werden.

- 1.7. Ehrungen sollen in würdigem Rahmen bei besonderem Anlass, die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich auf dem Landesschützentag erfolgen.
- 1.8. Zwischen der Vergabe von Ehrungen des BSSB und des DSB soll ein angemessener Zeitraum von in der Regel drei Jahren liegen. Von den Kontingenten kann der Landesehrungsausschuss in begründeten Fällen abweichen.
- 1.9. Wenn eine Person mit Ehrungen bedacht wurde und sich aufgrund ihres Verhaltens als unwürdig erweist oder durch die Disziplinargerichte des BSSB oder des DSB verurteilt wurde, können ihr mit Beschluss des Landesausschusses verliehene Ehrungen aberkannt werden. Vor Aberkennung der Ehrungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den der Entziehung zugrundeliegenden Vorwürfen zu äußern.

2. Ehrungen

- 2.1. Für die Würdigung seiner mittelbaren Mitglieder hat der BSSB folgende Ehrungen geschaffen:

Protektorehrungen:

- Protektorzeichen in Silber,
- Protektorzeichen in Gold.

Traditionelle Ehrungen:

- Verdienstnadel in Anerkennung (grün),
- Kleine Ehrennadel,
- Große Ehrennadel,
- Großes Ehrenzeichen in Silber,
- Großes Ehrenzeichen in Silber, Sonderstufe,
- Großes Ehrenzeichen in Gold,
- Großes Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe,
- Ehrenring,
- Ehrenmitgliedschaft.

Spezielle Ehrungen:

- Ehrenplaketten für Jubiläumsvereine,
- Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft,
- Ehrennadel in Verbundenheit,
- Böllerschützen Ehrenzeichen des BSSB in Silber,
- Böllerschützen Ehrenzeichen des BSSB in Gold,
- Jugendehrennadel in Silber,
- Jugendehrennadel in Gold,
- Ehrennadel für Trainer in Silber,
- Ehrennadel für Trainer in Gold.

3. Allgemeine und besondere Bedingungen für einzelne Ehrungen

3.1. Ehrungen stellen eine Würdigung für Verdienste um das bayerische Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen die Reihenfolge der Anerkennung ausdrücken sollen. Die Reihenfolge der Ehrungsstufen unter Punkt 3.2., 3.3. und 3.4. ist grundsätzlich einzuhalten. In der Regel werden die Auszeichnungen nur unter folgenden Bedingungen verliehen:

3.2. Protektorehrungen:

a) Protektorzeichen in Silber

setzt Verdienste um das Bayerische Schützenwesen voraus. Jeder Gau kann pro Jahr je angefangene 200 Mitglieder ein Zeichen für seine Vereine beantragen. Zusätzlich können die Gaue je angefangener 500 Mitglieder zwei Zeichen beantragen. Bezirke können dieses Zeichen für sich selbst beantragen.

Das Zeichen darf nur an Mitglieder verliehen werden, die mindestens fünf Jahre Mitglied im BSSB sind.

Nicht abgerufene Kontingente sind nicht ins neue Jahr übertragbar.

b) Protektorzeichen in Gold

werden im Einvernehmen mit dem BSSB von seinem Protektor, S.K.H. Herzog Franz von Bayern, gestiftet und für herausragende Verdienste um das bayerische Schützenwesen verliehen. Sie sollten sich ihre Verdienste in der Regel mindestens auf Gau-, Bezirks- oder höherer Ebene erworben haben. Die Anzahl der zu verleihenden Zeichen ist limitiert und sollte 10 Stück pro Jahr für den gesamten BSSB nicht überschreiten. Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit dem 1. Landesschützenmeister. Im Jahr vor der Verleihung sollte der zu Ehrende keine andere Verbandsehrung erhalten haben.

3.3. Traditionelle Ehrungen

a) Die **Verdienstnadel „In Anerkennung“** (grün) stellt die erste Stufe der Auszeichnung dar und wird für treue Mitarbeit in den Vereinen verliehen. Jedem Bezirk wird für je 200 Mitglieder jährlich eine Verdienstnadel zur Verleihung zugeteilt. Die Verleihung nimmt dieser selbstständig vor.

b) Mit der **kleinen Ehrennadel** werden Verdienste auf Vereins- und Gauebene gewürdigt. Die Verleihung erfolgt in Anerkennung für Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens. Jedem Bezirk wird für je angefangene 2.000 Mitglieder jährlich 1 Nadel zur Verleihung zugeteilt. Die Verleihung nimmt dieser selbstständig vor.

c) Die **große Ehrennadel** setzt besondere Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens voraus. Im Antrag müssen die wesentlichen Verdienste der zu ehrenden Person, eine Kurzfassung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im BSSB (Verein, Gau und/oder Bezirk) sowie die bisher erhaltenen Ehrungen schriftlich dargelegt werden. Jedem Bezirk werden jährlich 4 Ehrenzeichen sowie 1 Ehrenzeichen für je angefangene 10.000 Mitglieder zur Beantragung zur Verfügung gestellt.

d) Das **Große Ehrenzeichen in Silber** wird an Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste um das Bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Bezirk, Gau oder Verein erworben haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisherige ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen. Jedem Bezirk wird jährlich je angefangene 20.000 Mitglieder 1 Ehrenzeichen (jedoch mindestens 2 pro Bezirk) zur Beantragung zur Verfügung gestellt.

- e) Die Verleihung des **Großen Ehrenzeichens in Silber, Sonderstufe** wird an Mitglieder verliehen, die sich besonders um das Bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Land, Bezirk oder Gau verdient gemacht haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen. Jedem Bezirk wird jährlich je angefangene 30.000 Mitglieder 1 Ehrenzeichen zur Beantragung zur Verfügung gestellt.
- f) Die Verleihung des **Großen Ehrenzeichens in Gold** setzt besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen, sowie entweder die mindestens 5-jährige Mitgliedschaft im Landesschützenmeisteramt oder die mindestens 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Landesausschuss voraus. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.
- g) Das **Große Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe** wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben. Dies können auch Angehörige eines anderen schießsporttreibenden Verbandes oder eines Sportverbandes sein. Diese Ehrung kann der 1. Landesschützenmeister ohne Anhörung des Landesehrungsausschusses vornehmen.
- h) Der **Ehrenring** setzt eine Tätigkeit im Landesschützenmeisteramt oder dem Landesausschuss von mindestens 12 Jahren voraus und wird nur an mittelbare Mitglieder verliehen, die das Ehrenzeichen in Gold bereits erhalten haben. Die Verleihung soll in der Regel pro Jahr an höchstens 2 Personen erfolgen. Der Ehrenring kann auch ausnahmsweise an andere Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben, verliehen werden.
- j) Die **Ehrenmitgliedschaft** stellt die höchste Ehrung des BSSB dar. Sie wird durch die Delegiertenversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft im BSSB setzt in der Regel eine frühere ehrenamtliche Tätigkeit im Landesschützenmeister- oder Bezirksschützenmeisteramt voraus.

Die Ehrenmitgliedschaft kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn sie im Anschluss an die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Landes- oder Bezirksebene verliehen wird. Ausnahmen müssen vom Landesausschuss bewilligt werden.

Auf Gau- und Bezirksebene können ebenfalls Ehrenmitgliedschaften durch die jeweiligen Delegiertenversammlungen verliehen werden. Ehrenmitgliedern können für weitere Tätigkeiten auf der Ebene, auf der die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, keine weiteren Ehrungen zuteilwerden.

Ehemaligen 1. Landesschützenmeistern kann die Ehrenmitgliedschaft mit dem Titel „**Ehrenlandesschützenmeister**“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt ebenfalls durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds des Landesschützenmeisteramts oder auf mehrheitlichen Beschluss des Landesausschusses.

3.4. Spezielle Ehrungen

- a) **Ehrenplakette** für Jubiläumsvereine
Der BSSB vergibt an Vereine im jeweiligen Jubiläumsjahr eine Ehrenplakette:
 - in Bronze für 100 und 150-jähriges Bestehen,
 - in Silber für 200 und 250-jähriges Bestehen,
 - in Gold ab 300-jährigem Bestehen und alle weiteren 50 Jahre.

Anträge zur Verleihung sind zu Beginn des Jubiläumsjahres über den zuständigen Bezirk schriftlich in der Geschäftsstelle des BSSB einzureichen.

b) **Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft**

Auf Antrag eines dem BSSB angeschlossenen Vereines erhält jedes Mitglied nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren das Bronzene Ehrenzeichen, nach 25 Jahren das Silberne Ehrenzeichen, nach 40 Jahren das Goldene Ehrenzeichen und nach 50 Jahren das Goldene Ehrenzeichen mit Eichenlaub. Ab 60-jähriger Mitgliedschaft wird ein entsprechendes Zeichen mit lediglich veränderter Inschrift verliehen.

Als Mitgliedschaft zählen nur die Jahre, in denen das Mitglied vom Verein dem BSSB gemeldet oder über einen anderen Landesverband gemeldet wurde und damit Mitglied beim DSB war. Die Anträge müssen durch den Mitgliedsverein über den zuständigen Gau bei der Geschäftsstelle des BSSB eingereicht werden.

c) **Ehrennadel in Verbundenheit**

Die Ehrennadel „In Verbundenheit“ kann an nicht dem BSSB angehörende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden. Antragsberechtigt sind Landesschützenmeisteramt und Landesausschuss.

d) **Jugendehrenzeichen**

In Anerkennung und als Dank für eine langjährige und aktive Tätigkeit in der Jugend- und Jugendtrainerarbeit vergibt die Bayerische Sportschützenjugend im Namen des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. insgesamt vier unterschiedliche Jugendehrenzeichen.

- **Jugendehrennadel in Silber**
- **Jugendehrennadel in Gold**
- **Ehrennadel für Trainer Silber**
- **Ehrennadel für Trainer Gold**

Jede dieser Ehrungen kann pro Person nur einmal verliehen werden. Der Stichtag der Antragstellung ist der 31.10. des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr. Die Verleihung erfolgt auf Grundlage der Landesehrungsordnung des BSSB. Die Reihenfolge (zuerst Silber, dann Gold) muss eingehalten werden.

• **Jugendehrennadel in Silber**

Die Anträge zur silbernen Ehrung können von Verein, Gau oder Bezirk gestellt werden. Die Genehmigung der Anträge obliegt in erster Stufe der Bezirksjugendleitung. Hierfür steht jedem Bezirk jährlich ein Kontingent in Höhe der Hälfte der Delegiertenanzahl zum Landesjugendtag zur Verfügung. Über die endgültige Vergabe der silbernen Jugendehrennadel entscheidet die Landesjugendleitung bei der Herbstsitzung. Anträge, die direkt von der Landesjugendleitung gestellt werden, werden von dieser ebenfalls im Rahmen der Herbstsitzung verabschiedet.

• **Jugendehrennadel in Gold**

Die Anträge zur goldenen Ehrung können von der Bezirksjugendleitung und / oder der Landesjugendleitung gestellt werden. Die Anträge sind dem Landesehrungsausschuss vorab zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Genehmigung der Anträge obliegt der Landesjugendleitung. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Landesjugendtages.

• **Ehrennadel für Trainer Silber**

Die Anträge zur silbernen Trainernadel können von Verein, Gau, Bezirk oder Land gestellt werden. Die Ehrung richtet sich an Kinder- und Jugendtrainer, die eine gültige DOSB - Trainerlizenz besitzen und hierin mindestens 5 Jahre tätig

sind. Die Vergabe erfolgt analog der Jugendehrennadel in Silber. Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen, wie. z.B. Bezirksjugendtag, o. ä. stattfinden.

- **Ehrennadel für Trainer Gold**

Die Anträge zur goldenen Trainernadel können von der Bezirksjugendleitung und / oder der Landesjugendleitung gestellt werden. Die Ehrung richtet sich an Kinder- und Jugendtrainer, die eine gültige DOSB - Trainerlizenz besitzen und hierin mindestens 10 Jahre tätig sind. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Landesjugendtages.

e) **Böllerschützenehrenzeichen**

Jeder Schützenbezirk erhält ein Jahreskontingent von 5 silbernen und 1 goldenen Ehrenzeichen pro Jahr für je 25 angefangene Böllerschützenvereine im BSSB. Wird das jeweilige Kontingent nicht ausgeschöpft, gibt es keine Übertragung auf das kommende Jahr.

Böllerschützenehrenzeichen in Silber:

Als erstes kann nur das Ehrenzeichen in Silber verliehen werden.

Die zu Ehrenden müssen mindestens 5 Jahre engagierte/r Böllerschütze/in und Mitglied im BSSB sein. Die Tätigkeit muss im Böllerschützenwesen begründet sein. Das Ehrenzeichen in Silber kann auch an nicht dem BSSB angehörenden Persönlichkeiten als Gönner und Förderer des Böllerschützenwesens verliehen werden.

Böllerschützenehrenzeichen in Gold:

Das Ehrenzeichen in Gold kann frühestens 5 Jahre nach Erhalt des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als Schussmeister/in oder Kommandant/in oder eine 20-jährige außerordentliche Tätigkeit als Böllerschütze/in. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisherige ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen. Anträge müssen über ZMI eingereicht und vom Landesböllerreferenten bewilligt werden.

Einen Ehrungsantrag kann der Verein, Gau, Bezirk oder der BSSB stellen.

Für das Goldene Böllerehrenzeichen muss der Antrag vollständig ausgefüllt bis spätestens 31. Oktober des Jahres beim Landesböllerreferenten eingegangen sein.

Hinweis für unsere Vereine:

Sportplakette des Bundespräsidenten für 100-jährige und ältere Vereine

Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ wurde am 19. März 1984 gestiftet und von dem damaligen Amtsinhaber Karl Carstens beim Bundestag des Deutschen Sportbundes am 25. Mai des gleichen Jahres in Bad Homburg an ein Dutzend Vereine, jeweils die ältesten ihrer traditionsreichen Sportarten, erstmals überreicht. In den Richtlinien heißt es: „Diese Auszeichnung ist für Turn- und Sportvereine bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um Pflege und Entwicklung des Sports in unserem Lande erworben haben. Die Plakette wird aus Anlass des 100jährigen Bestehens verliehen.“

Nähere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Homepage des BSSB unter: <https://www.bssb.de/service/themen/ehren-und-leistungsabzeichen>